

# Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität Hildesheim

vom 12. April 2010

Auf der Grundlage des § 20 Absatz 2 Satz 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. Seite 69), zuletzt geändert mit Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2009 (Nds. GVBl. Seite 280) in Verbindung mit § 8 Absatz 2 der Satzung der Studierendenschaft in der Fassung vom 30. November 2007 hat das Studierendenparlament in der Sitzung am ... die nachfolgende Wahlordnung beschlossen.

Erster Teil: Geltungsbereich

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Die Vorschriften dieser Ordnung beinhalten Regelungen für die Wahl des Studierendenparlamentes und die Wahl des Allgemeinen Studierendenausschusses der Studierendenschaft der Universität Hildesheim.

(2) Die Wahlen zum Studierendenparlament sollen als verbundene Wahlen gleichzeitig mit den Wahlen zu den Gremien der Hochschule durchgeführt werden. Der Wahlzeitraum soll in der Vorlesungszeit des Wintersemesters liegen.

## **Zweiter Teil: Wahl des Studierendenparlamentes**

### **§ 2**

#### **Wahlorgane**

Wahlorgane sind der Wahlausschuss und der Wahlleiter.

### **§ 3**

#### **Wahlausschuss und Wahlleiter**

(1) Der Wahlausschuss nimmt die ihm durch diese Wahlordnung übertragenen Aufgaben wahr und beschließt über die Regelung der Einzelheiten der Wahldurchführung, insbesondere über:

- a) die Bestimmung der Wahltage, gemäß § 7 Abs. 3

## Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität Hildesheim

vom 12. April 2010

- b) die Feststellung des Wähler/innen/verzeichnisses,
- c) die Zulassung der Wahlvorschläge,
- d) die Heranziehung von Wahlhelfer/innen,
- e) die Gültigkeit der Stimmen,
- f) die Feststellung des Wahlergebnisses und
- g) den Abbruch der Wahl.

(2) Spätestens zum Ende des Sommersemesters ist der Wahlausschuss zu bilden. Spätestens zu Beginn des darauf folgenden Semesters lädt der Vorsitz des Studierendenparlaments zur konstituierenden Sitzung des Wahlausschusses ein.

(3) Dem Wahlausschuss gehören vier Studierende an, die vom Studierendenparlament vorgeschlagen und von den studentischen Senatsvertreter/innen bestätigt werden müssen. Weiterhin darf keine Kandidatin und kein Kandidat des neuen Studierendenparlaments Mitglied des Wahlausschusses sein. Bei verbundenen Wahlen sollen die Mitglieder des Wahlausschusses den studentischen Mitgliedern des Wahlausschusses der Universität Hildesheim entsprechen.

(4) Der Wahlausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Beschlüsse des Wahlausschusses sind öffentlich bekannt zu machen. Es genügt die Bekanntgabe an den Info-Brettern des Allgemeinen Studierendenausschusses.

(5) Der Wahlausschuss kann in Absprache mit dem/der Wahlleiter/in und Zustimmung des Studierendenparlaments die Wahl abbrechen, wenn eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht gewährleistet werden kann und Einspruch gemäß § 20 eingelegt wurde, und dieser offensichtlich zur Ungültigkeit der Wahl führen würde.

(6) Über die Beschlüsse und Beratungen des Wahlausschusses ist ein Protokoll anzufertigen. Protokolle müssen vom Wahlausschuss bestätigt werden.

(7) Der Wahlausschuss beschließt auf seiner Sitzung über den nächsten Sitzungstermin. Der/die Vorsitzende kann außerordentliche Sitzungen einberufen. Außerordentliche Sitzungen bedürfen einer Einladungsfrist von mindestens 24 Stunden. Die Einladung ist den Mitgliedern des Wahlausschusses auf einem der kurzen Einladungsfrist entsprechenden Wege bekannt zu geben.

(8) Gegen Beschlüsse des Wahlausschusses zu § 3 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 7 kann beim Studierendenparlament Widerspruch eingelegt werden. Dieser Widerspruch kann im

# Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität Hildesheim

vom 12. April 2010

Studierendenparlament mit absoluter Mehrheit angenommen werden.

(9) Der Wahlausschuss bestimmt in seiner ersten Sitzung eine/n Wahlleiter/in und wählt aus seinem Kreis eine/n Vorsitzende/n. Bei verbundenen Wahlen kann im Einvernehmen mit der Hochschule der zuständige Wahlleiter auch für die Wahl zum Studierendenparlament bestimmt werden.

(10) Der Vorsitz des Wahlausschusses lädt zu den Sitzungen des Wahlausschusses ein, führt die notwendigen Auslosungen durch, erstellt das Wahlschreiben, koordiniert die Heranziehung der Wahlhelfer/innen und übernimmt die Verwaltung und Archivierung der Wahlunterlagen.

(11) Die Amtszeit der Mitglieder des Wahlausschusses beginnt mit ihrer Wahl und endet mit der Feststellung des rechtskräftigen Wahlergebnisses der Wahlen zum Studierendenparlament. Die Amtszeit endet vorzeitig

- a) durch Rücktritt,
- b) durch Kandidatur zur Wahl für das Studierendenparlament,
- c) durch Exmatrikulation.

In diesem Falle ist eine Nachwahl entsprechend § 3 Abs. 3 notwendig.

(12) Die Sitzungen des Wahlausschusses finden hochschulöffentlich statt. Auf Antrag eines der Mitglieder des Wahlausschusses und nach Annahme mit 2/3 - Mehrheit kann dieser beschließen, die Hochschulöffentlichkeit auszuschließen.

(13) Der Wahlleiter übernimmt die ihm durch diese Wahlordnung oder aufgrund dieser Wahlordnung vom Wahlausschuss übertragenen Aufgaben. Soweit nach dieser Ordnung Aufgaben im Zusammenhang mit der Organisation der Wahlen dem Wahlausschuss zugewiesen sind, können diese Aufgaben durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses wahrgenommen werden, hiervon nicht umfasst ist eine Beschlussfassung.

## **§ 4**

### **Wahlhelferinnen und Wahlhelfer**

(1) Zur Durchführung und Überwachung der Wahlhandlung kann der Wahlausschuss Wahlhelfer/innen heranziehen.

(2) Wahlhelfer/innen müssen studentische Mitglieder der Universität Hildesheim sein. Stehen genügend Wahlhelfer/innen zur Verfügung, haben Nichtkandidat/inn/en Vorrang

# Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität Hildesheim

vom 12. April 2010

vor Kandidat/inn/en; Kandidat/inn/en dürfen jedoch in keinem Fall an der Auszählung der Gremien, für die sie sich beworben haben, beteiligt sein.

(3) Vor Beginn der Wahl müssen alle Wahlhelfer/innen über ihre Unparteilichkeit, Arbeitsaufgaben sowie etwaige Verhaltensmaßnahmen belehrt werden.

## **§ 5**

### **Aufstellung des Wählerverzeichnisses**

(1) Wählen und gewählt werden darf nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

(2) Der Wahlausschuss hat in der Regel zu Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters, in dem eine Wahl stattfindet, alle Hochschulmitglieder, die zu dieser Wahl wahlberechtigt sind, in ein Wählerverzeichnis eintragen zu lassen.

(3) Das Wählerverzeichnis ist nach Fachbereichen zu gliedern. Das Wählerverzeichnis muss den Familien- und Vornamen der Wahlberechtigten nennen. Weitere Angaben (z.B. Anschrift, Geburtsdatum, Matrikelnummer oder Studiengang) sind aufzuführen, wenn das notwendig ist um Verwechslungen auszuschließen.

(4) Wer Mitglied mehrerer Fachbereiche ist, kann durch eine Zugehörigkeitserklärung gegenüber dem Wahlausschuss bestimmen in welchem Fachbereich er sein Wahlrecht ausüben will, soweit dies für die Wahl erforderlich ist. Solange eine Zugehörigkeitserklärung nicht vorliegt, kann der Wahlausschuss eine vorläufige Zuordnung nach freiem Ermessen vornehmen oder zur Abgabe einer Zugehörigkeitserklärung auffordern und bis dahin die Eintragung in das Wählerverzeichnis aussetzen. Der Einspruch gegen eine vorläufige Zuordnung oder eine Antrag auf nachträgliche Eintragung gelten als Zugehörigkeitserklärung.

(5) Das Wählerverzeichnis ist in Ausfertigungen oder Auszügen zusammen mit dem Text der Wahlordnung mindestens an einer Stelle am Sitz der Hochschule zur Einsichtnahme auszulegen. In der Wahlausschreibung sind die Wahlberechtigten unter Mitteilung des Auslegungszeitraums und des Auslegungsortes zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis aufzufordern: dabei ist auf die Absätze 1, 4, 6, 7 und 8 sowie auf § 6 Abs. 1 die in einer Anlage zur Wahlausschreibung auszudrucken sind, hinzuweisen. Der Auslegungszeitraum muss mindestens die Woche nach Bekanntgabe der Wahlausschreibung umfassen.

(6) Gegen den Inhalt der Eintragung oder gegen eine Nichteintragung in das Wählerverzeichnis kann jeder Wahlberechtigte schriftlich Einspruch beim Wahlausschuss oder bei den von ihm benannten Stellen einlegen. Wird gegen die Eintragung Dritter Einspruch erhoben, sind diese vom Wahlausschuss über den Einspruch zu unterrichten

## Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität Hildesheim

vom 12. April 2010

und im weiteren Verfahren zu beteiligen. Die Einspruchsfrist darf frühestens acht Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums, aber nicht vor Ablauf des Auslegungszeitraums enden und ist mit den Stellen, bei denen der Einspruch einzureichen ist, in der Wahlausschreibung bekanntzugeben. Legt ein Wahlberechtigter wegen einer Eintragung, die ihn selbst betrifft, Einspruch ein, so kann ein Mitglied des Wahlausschusses den Einspruch durch eine vorläufige Entscheidung abhelfen. Der Wahlausschuss soll spätestens am dritten Vorlesungstag nach Ablauf der Einspruchsfrist zur endgültigen Entscheidung über die Einsprüche zusammentreten. Die Entscheidungen sind den Einspruchserhebenden sowie den zu beteiligten Dritten mitzuteilen, wenn die vorläufige Entscheidung nicht lediglich bestätigt wird.

(7) Nach der Entscheidung über die Einsprüche stellt der Wahlausschuss das Wählerverzeichnis fest. Das festgestellte Wählerverzeichnis ist die maßgebliche Grundlage für den Nachweis der Wählbarkeit. Wer Hochschulmitglied nach Ablauf der Einspruchsfrist wird, ist nicht wählbar.

(8) In das Wählerverzeichnis kann auch nach Beendigung der Auslegungsfrist jedes Mitglied der Hochschule Einblick nehmen.

(9) Nach-, Ergänzungs- und Neuwahlen können auf Grund eines im selben Semester festgestellten Wählerverzeichnisses ohne Auslegung und Einspruchsverfahren stattfinden. Nachträgliche Eintragungen nach § 6 bleiben möglich.

### **§ 6**

#### **Nachträgliche Eintragung in das Wählerverzeichnis**

(1) Für die Ausübung des aktiven Wahlrechts ist das festgestellte Wählerverzeichnis von Amts wegen oder auf Grund von Anträgen, die bis zu einem in der Wahlbekanntmachung festgesetzten Zeitpunkt eingehen, durch nachträgliche Eintragungen fortzuschreiben. Die Frist für nachträgliche Eintragungen darf frühestens mit dem siebten Tage vor Beginn des Wahlzeitraums enden. Wer nach Ablauf dieser Frist Hochschulmitglied wird ist nicht wahlberechtigt. Die nachträgliche Eintragung in das Wählerverzeichnis kann auch die Änderung der Fachbereichszugehörigkeit betreffen.

(2) Über die nachträgliche Eintragung entscheidet der Wahlausschuss.

(3) Das Wählerverzeichnis kann vom Wahlausschuss jederzeit berichtigt werden, wenn es unwesentliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen enthält. Die Berichtigung ist als solche kenntlich zu machen und mit Datum und Unterschrift des Wahlausschuss-Vorsitzes oder eines von ihm Beauftragten zu versehen.

vom 12. April 2010

## **§ 7 Wahlausschreibung**

(1) Der Wahlausschuss hat die Wahl durch eine Wahlausschreibung öffentlich bekannt zu machen. Die Wahlausschreibung muss angeben:

- a) das zu wählende Gremium,
- b) den vom Wahlausschuss festgelegten Wahlzeitraum,
- c) die Aufforderung zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis nach § 5 Abs. 5 mit dem Hinweis auf die Möglichkeit Einspruch einzulegen, auf die Einspruchsfrist sowie auf Ort und Zeit für die Abgabe von Einsprüchen,
- d) die Frist für nachträgliche Eintragungen nach § 6 Abs. 1,
- e) die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen.

(2) Mit der Wahlausschreibung können andere öffentliche Bekanntmachungen verbunden werden, insbesondere:

- a) die Form öffentlicher Bekanntmachungen nach § 19,
- b) den Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl.

(3) Die Wahlausschreibung kann in Teilen nacheinander veröffentlicht werden. Alle nach Absatz 1 notwendigen Bekanntmachungen sollen fünf Wochen, müssen mindestens jedoch vier Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums öffentlich bekanntgemacht sein.

## **§ 8 Einreichung von Wahlvorschlägen**

(1) Der Wahl liegen Wahlvorschläge zugrunde, die mehrere Bewerber (Listenwahlvorschläge) oder einen Bewerber (Einzelwahlvorschläge) benennen können.

(2) Die Wahlvorschläge sind beim Wahlausschuss einzureichen. Die Einreichungsfrist darf nicht vor einer Woche nach Bekanntmachung der Wahlausschreibung und nicht später als zwei Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums enden.

(3) Der Wahlausschuss hat in der Wahlausschreibung zur Einreichung von

## Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität Hildesheim

vom 12. April 2010

Wahlvorschlägen aufzufordern. Dabei ist die Einreichungsfrist und die Stelle für die Einreichung von Wahlvorschlägen anzugeben. Auf die Vorschriften der Absätze 1, 2, 4 bis 8 und § 9 Abs. 1 und 3 über Form und Inhalt von Wahlvorschlägen, die in einer Anlage zur Wahlausschreibung abgedruckt sind, ist hinzuweisen.

(4) Die Bewerber müssen wahlberechtigt sein. Die Wahlberechtigung kann nur durch das festgestellte Wählerverzeichnis nachgewiesen werden. Jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Die Bewerbung eines mit seinem Einverständnis auf mehreren Wahlvorschlägen genannten Bewerbers gilt nur für den von ihm bis zum Ablauf der Einreichungsfrist bezeichneten Wahlvorschlag, sonst für den zuletzt eingereichten Wahlvorschlag. Bei gleichzeitigem Eingang der Wahlvorschläge entscheidet das Los entsprechend § 12 Abs. 2 Satz 2.

(5) Der Wahlvorschlag muss die Bewerber in einer deutlichen Reihenfolge mit Namen, Vornamen und Fachbereichszugehörigkeit aufführen. Anschrift, Geburtsdatum, Amtsbezeichnung, Titel und Studiengang können hinzugefügt werden. Sie sind auf Aufforderung des Wahlleiters auch noch nach Zulassung des Wahlvorschlags hinzuzufügen, wenn das notwendig ist um Verwechslungen zu verhindern. Der Wahlvorschlag muss die Erklärung enthalten, dass alle Bewerber mit der Kandidatur einverstanden sind und für den Fall ihrer Wahl diese annehmen wollen. Der Wahlvorschlag ist von allen Bewerbern eigenhändig zu unterzeichnen.

(6) In jedem Wahlvorschlag soll ein Vertrauensmann unter Angabe seiner Anschrift und möglichst auch einer Telefonnummer benannt werden. Dieser muss Hochschulmitglied, nicht aber selbst Bewerber sein. Falls keine besondere Benennung erfolgt, gilt der Übersender des Wahlvorschlags, sonst der in der Reihenfolge an erster Stelle genannte Bewerber als Vertrauensmann des Wahlvorschlags. Der Vertrauensmann ist als Vertreter aller Bewerber zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber den Wahlorganen berechtigt. Neben ihm sind die einzelnen Bewerber zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber den Wahlorganen berechtigt, soweit nur sie selbst betroffen sind.

(7) Für den Fall einer Listenwahl werden Einzelwahlvorschläge ohne weitere Erklärung als einzelne Listenwahlvorschläge berücksichtigt. Die Bewerber von Einzelwahlvorschlägen können auf Grund gemeinsamer Erklärungen gegenüber dem Wahlleiter eine Listenverbindung eingehen. Die entsprechenden Erklärungen müssen spätestens am dritten Vorlesungstag nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bei dem Wahlleiter eingegangen sein.

(8) Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, eingegangene Wahlvorschläge zu den üblichen Dienststunden bei der vom Wahlausschuss bestimmten Stelle einzusehen.

## **§ 9**

### **Zulassung der Wahlvorschläge**

(1) Der Wahlausschuss vermerkt auf jedem eingereichten Wahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs. Er prüft die Wahlvorschläge auf ihre Ordnungsmäßigkeit sowie Vollständigkeit und hat auf Mängel hinzuweisen. Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist können Wahlvorschläge zurückgenommen, geändert oder ergänzt werden.

(2) Der Wahlausschuss soll spätestens am dritten Vorlesungstag nach Ablauf der Einreichungsfrist über die Zulassung oder Nichtzulassung der Wahlvorschläge entscheiden.

(3) Nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge, die:

- a) nicht bis zum festgesetzten Termin eingereicht sind,
- b) nicht erkennen lassen für welche Wahl sie bestimmt sind,
- c) die Bewerber nicht eindeutig bezeichnen,
- d) die Einverständniserklärungen oder Unterschriften der Bewerber nicht enthalten,
- e) Bewerber aufführen, die nach dem festgestellten Wählerverzeichnis nicht wählbar sind,
- f) Bedingungen oder Einschränkungen enthalten.

Soweit die Nichtzulassungsgründe sich nur auf einzelne Bewerber eines Listenwahlvorschlags beziehen, sind nur diese nicht zuzulassen und aus dem Wahlvorschlag zu streichen.

(4) Lässt der Wahlausschuss einen Wahlvorschlag ganz oder teilweise nicht zu, so ist der Vertrauensmann dieses Wahlvorschlags unverzüglich unter Angabe der Gründe zu unterrichten.

## **§ 10**

### **Entscheidung der Wahlorgane für die Wahlbekanntmachung**

(1) Liegen nur Einzelwahlvorschläge oder nur ein Listenwahlvorschlag vor, so hat der Wahlausschuss festzustellen, dass nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen

## Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität Hildesheim

vom 12. April 2010

ist. In allen anderen Fällen findet Listenwahl statt.

(2) Der Wahlausschuss legt die Wahlräume und die Tageszeiten fest, zu denen während des Wahlzeitraums die Stimmabgabe möglich ist.

(3) Der Wahlausschuss hat durch einen Nachtrag zur Wahlausschreibung diese ganz oder teilweise zu wiederholen, insbesondere erneut zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufzufordern, wenn:

- a) die Zahl der Bewerber aller Wahlvorschläge die Zahl der Sitze unterschreitet,
- b) eine Nachwahl nach § 17 Abs. 1 notwendig würde.

Die bisher eingereichten zugelassenen Wahlvorschläge brauchen nicht nochmals eingereicht zu werden, können aber innerhalb der neuen Wahlvorschlagsfrist geändert werden. Im Falle des Satzes 1 lit. a ist nur einmal durch einen Nachtrag zur Wahlausschreibung erneut zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufzufordern.

### **§ 11**

#### **Wahlbekanntmachung**

(1) Der Wahlausschuss veröffentlicht in der Wahlbekanntmachung

a) die Aufforderung zur Stimmabgabe mit dem Hinweis auf den Wahlzeitraum, die Wahlräume und auf die Tageszeiten für die Stimmabgabe,

b) die Regelungen für die Stimmabgabe und die Briefwahl mit Angabe der Frist für Briefwahanträge und mit einem Hinweis auf die §§ 12 bis 14, die als Anlage der Wahlbekanntmachung abgedruckt sind,

c) die zugelassenen Wahlvorschläge,

d) die Feststellungen des Wahlleiters nach § 10 Abs. 1,

(2) Die Wahlbekanntmachung soll mindestens eine Woche vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums öffentlich bekanntgemacht werden. Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung nach § 19 durch Aushang, so darf der Aushang erst nach Ablauf der für die Durchführung der Wahl festgesetzten Zeit enden.

## Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität Hildesheim

vom 12. April 2010

### **§ 12 Stimmzettel**

- (1) Die Stimmzettel sind gesondert für die Wahl des Studierendenparlamentes anzufertigen und müssen eine entsprechende Überschrift tragen.
- (2) Bei Listenwahl sind auf dem Stimmzettel die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs abzudrucken. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das durch den Wahlleiter zu ziehende Los. Innerhalb eines Listenwahlvorschlags sind die Namen und Vornamen der Bewerber entsprechend der Reihenfolge im eingereichten Wahlvorschlag aufzuführen. Der Stimmzettel muss Raum für das Ankreuzen der einzelnen Bewerber des Listenwahlvorschlags vorsehen.
- (3) Bei Mehrheitswahl sind alle Bewerber auf dem Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen. Bei jedem Bewerber ist Raum für das Ankreuzen vorzusehen.
- (4) Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wie viel Bewerber höchstens anzukreuzen sind. Bei Listenwahl ist zusätzlich darauf hinzuweisen, dass die Stimme für einen Bewerber auch zugunsten der gesamten Liste gezählt wird.

### **§ 13 Stimmabgabe**

- (1) Jeder Wahlberechtigte hat seine Stimme auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder auf andere Weise an der neben dem Namen jeden Bewerbers dafür vorgesehene Stelle persönlich abzugeben. Jeder Wähler hat nur eine Stimme. Bei Mehrheitswahl können so viele Bewerber gewählt werden, wie Sitze entfallen. Stimmenhäufung auf einen Bewerber ist unwirksam.
- (2) Es ist sicherzustellen, dass der Wähler den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnet und abgibt. Entsprechende Vorkehrungen hat der Wahlleiter in Abstimmung mit dem Wahlausschuss zu treffen. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Vor Beginn der Stimmabgabe sind die leeren Wahlurnen so zu verschließen, dass die gefalteten Stimmzettel nur durch einen Spalt in den Deckel eingeworfen werden können. Bei verbundenen Wahlen sind für die einzelnen Wahlen getrennte Wahlurnen zu verwenden, es sei denn, dass die äußere Kennzeichnung der Stimmzettel Verwechslungen ausschließt.
- (3) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist müssen mindestens drei Wahlhelfer/innen, von denen mindestens eine/einer Wahlausschussmitglied ist, im Wahlraum anwesend sein (Aufsichtsführenden). Ein Exemplar dieser Ordnung soll zur

## Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität Hildesheim

vom 12. April 2010

Einsichtnahme im Wahlraum ausliegen.

(4) Vor Abgabe des Stimmzettels haben die Aufsichtführenden festzustellen, ob der Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Die Stimmabgabe ist in einer Ausfertigung oder in einem Auszug des Wählerverzeichnisses zu vermerken. Der Wahlberechtigte muss sich auf Verlangen der Aufsichtführenden durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild ausweisen.

(5) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Ergebnis nicht unmittelbar nach Stimmabgabe festgestellt, ist die Wahlurne zu verschließen. Der Wahlleiter stellt im Benehmen mit den Aufsichtführenden sicher, dass die Wahlurnen bei einem sich über mehrere Tage erstreckenden Wahlzeitraum jeweils außerhalb der Abstimmungszeit verwahrt werden. Zu Beginn und bei Wiedereröffnung der Wahl und bei der Entnahme der Stimmzettel zur Auszählung haben sich mindestens zwei Aufsichtführende davon zu überzeugen, dass der Verschluss der Wahlurnen unversehrt ist.

(6) Der Wahlraum muss allen Wahlberechtigten zugänglich sein. Im Wahlraum ist jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten. Das gilt nicht für Bekanntmachungen der Wahlorgane. Die Aufsichtführenden ordnen bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum und sorgen im Übrigen dafür, dass während der Wahlhandlung jede unzulässige Wahlbeeinflussung unterbleibt.

(7) Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Tageszeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich zu diesem Zeitraum im Wahlraum befinden. Der Zutritt zum Wahlraum ist solange zu sperren, bis die anwesenden Wähler ihre Stimme abgegeben haben.

### **§ 14 Briefwahl**

(1) Jeder Wahlberechtigte kann von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen, wenn er das beim Wahlleiter in der durch die Wahlbekanntmachung festgesetzten Frist persönlich oder schriftlich beantragt. Die Frist darf frühestens mit dem siebenten Tage vor Beginn des Wahlzeitraums enden. Die Wahlberechtigung ist auf Grund eines vorgelegten oder zugesandten amtlichen Ausweises zu prüfen. Nachdem in das Wählerverzeichnis ein Briefwahlvermerk aufgenommen ist, sind die Briefwahlunterlagen auszuhändigen oder zuzusenden. Briefwahlunterlagen sind:

- die Stimmzettel mit je einem Stimmzettelumschlag, der das gewählte Gremium erkennen lässt,
- der Wahlschein,

## Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität Hildesheim

vom 12. April 2010

- der Wahlbrief und
- die Briefwählerläuterung.

Einem anderen als dem Wahlberechtigten persönlich dürfen die Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt oder zugesandt werden, wenn eine schriftliche Empfangsvollmacht übergeben wird.

(2) Der Wähler gibt bei der Briefwahl seine Stimme in der Weise ab, dass er für jede Wahl einen Stimmzettel persönlich und unbeobachtet kennzeichnet und in dem dafür vorgesehenen Stimmzettelumschlag verschließt. Mit einer entsprechenden Erklärung und dem Wahlschein sind die Stimmzettelumschläge persönlich dem Wahlleiter abzugeben oder im Wahlbriefumschlag zuzusenden.

(3) Die Stimmabgabe ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief dem Wahlleiter bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Tageszeit zugegangen ist. Auf dem Wahlbriefumschlag ist der Tag des Eingangs, bei Eingang am letzten Wahltag auch die Uhrzeit zu vermerken. Verspätet eingehende Wahlbriefumschläge hat der Wahlleiter mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen.

(4) Der Wahlleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass in Gegenwart von mindestens zwei Aufsichtführenden während des Wahlzeitraums die ordnungsgemäße Briefwahl geprüft und im Wählerverzeichnis vermerkt wird und dass die Stimmzettel ohne Einsichtnahme in eine allgemein verwendete Wahlurne gebracht werden.

(5) Die Stimmzettel sind nicht in die Wahlurne zu bringen und eine Stimme gilt als nicht abgegeben, wenn:

- a) der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
- b) der Wähler nicht im Wählerverzeichnis als Briefwahlberechtigter vermerkt ist,
- c) dem Wahlbrief kein gültiger Wahlschein beigelegt ist,
- d) die Erklärung entsprechend Absatz 2 fehlt,

e) der Briefwähler gegen die Briefwahlregelung verstoßen hat und deswegen nicht sichergestellt ist, dass sein Stimmzettel ohne vorherige Einsichtnahme in die Wahlurne gebracht werden kann.

(6) Die Studierendenschaft hat den Briefwähler von Portokosten des innerdeutschen Postverkehrs freizustellen.

vom 12. April 2010

## **§ 15 Auszählung**

(1) Der Wahlausschuss hat unverzüglich nach Abschluss der Stimmabgabe die in ihrem Bereich abgegebenen Stimmen unter Hinzuziehung von Wahlhelferinnen und Wahlhelfern zu zählen. Zunächst ist die Zahl der in den Urnen enthaltenen Stimmzettel mit der Zahl der Stimmabgaben zu vergleichen, die in einer Ausfertigung oder in einem Auszug des Wählerverzeichnisses oder in den abgegebenen Wahlscheinen vermerkt sind. Ist die Zahl der Stimmzettel höher als die der vermerkten Stimmabgaben, so hat der Wahlausschuss bei der Feststellung des Wahlergebnisses festzustellen, ob die Zahl der unzulässig abgegebenen Stimmzettel Einfluss auf die Sitzverteilung gehabt haben könnte. Ist eine solche Beeinflussung des Wahlergebnisses denkbar, ist nach § 17 Abs. 1 Satz 1b, Satz 2 und 3 zu verfahren.

(2) Die auf jeden Wahlvorschlag entfallenen gültigen Stimmen werden zusammengezählt. Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel:

- a) nicht als amtlich erkennbar ist,
- b) keinen Stimmabgabevermerk enthält,
- c) den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
- d) einen Vorbehalt enthält oder durch einen Zusatz gegen den Grundsatz der geheimen Wahl verstößt.

(3) Der Wahlausschuss entscheidet, ob und wie die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, zu zählen sind und bestätigt oder berichtigt entsprechend dieser Entscheidung das Zählergebnis. Diese Stimmzettel sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen aufzubewahren.

(4) Nach Abschluss der Auszählung sind die Niederschriften über die Wahlhandlung und die Auszählung sowie die Ausfertigungen oder Auszüge aus dem Wählerverzeichnis und die Stimmzettel unverzüglich dem Wahlleiter oder seinem Beauftragten zur Weiterleitung an den Wahlausschuss zu übergeben.

## **§ 16 Feststellung des Wahlergebnisses**

(1) Der Wahlausschuss stellt auf Grund der Zählergebnisse, die er überprüfen kann, als Wahlergebnis fest:

## Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität Hildesheim

vom 12. April 2010

- a) die Zahl der Wahlberechtigten,
- b) die Zahl der Wähler,
- c) die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
- d) die Zahl der gültigen Stimmen,
- e) die Zahl der Stimmen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt und auf die einzelnen Bewerber entfallen sind,
- f) die gewählten Vertreter und Ersatzleute,
- g) das Zustandekommen oder Nichtzustandekommen der Wahl.

(2) Bei Listenwahl werden die einer Gruppe zustehenden Sitze den einzelnen Wahlvorschlägen nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Vollrechnung, Halbteilung, Drittelung usw. der Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen ergeben (d' Hondt). Die danach einem Listenwahlvorschlag zustehenden Sitze erhalten die Bewerber dieses Wahlvorschlags, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl. Sind auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze entfallen als Bewerber benannt sind, so werden die freien Sitze unter Fortführung der Berechnung nach Satz 1 auf die übrigen Wahlvorschläge verteilt. Bewerber eines Listenwahlvorschlags, die keinen Sitz halten, sind nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzleute und rücken für die gewählten Bewerber nach, wenn diese vorzeitig aus dem Studierendenparlament ausscheiden. Bei gleicher Stimmenzahl und wenn auf mehrere Bewerber keine Stimme entfallen ist, entscheidet die Reihenfolge der Bewerber innerhalb eines Listenwahlvorschlags. Wenn eine Liste ausgeschöpft ist, rückt der erste Ersatzmann des Wahlvorschlags nach, auf den nach Satz 1 ein weiterer Sitz entfallen würde.

(3) Listenverbindungen sind als Listenwahlvorschlag zu behandeln. Die einer Listenverbindung zustehenden Sitze werden im Falle des § 8 Abs. 7 Satz 3 den einzelnen beteiligten Wahlvorschlägen nach Absatz 2 Satz 1 zugeteilt. Bei gleicher Höchstzahl hat der Wahlvorschlag den Vorrang, der sonst keinen Sitz erhielte. Innerhalb der beteiligten Listenwahlvorschläge gilt Absatz 2 Satz 2 bis 6. Bei gleicher Stimmenzahl für mehrere Bewerber einer Listenverbindung nach § 8 Abs. 7 Satz 1 entscheidet das Los.

(4) Bei Mehrheitswahl werden die Sitze auf die Bewerber aller Wahlvorschläge nach der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen mit der höchsten Stimmenzahl beginnend verteilt. In gleicher Weise werden die Ersatzleute bestimmt. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

# Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität Hildesheim

vom 12. April 2010

(5) Wahlvorschläge, die keine Stimme erhalten haben, sind bei der Sitzverteilung und beim Nachrücken nicht zu berücksichtigen. Wenn in den Fällen der Absätze 2 bis 4 gleiche Höchstzahlen oder Summenzahlen vorliegen, entscheidet, wenn nichts anderes bestimmt ist, das vom Vorsitzenden des Wahlausschusses zu ziehende Los.

(6) Die Wahlen sind zustande gekommen, wenn mindestens die Hälfte der Vertreter gewählt worden ist.

(7) Der Wahlausschuss hat das Wahlergebnis der Wahl festzustellen. Der Wahlausschuss macht das Wahlergebnis unverzüglich öffentlich bekannt. Dabei ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, nach § 20 Abs.1 Einspruch einzulegen, unter Angabe der Einspruchsfrist und der Stelle, bei der Einspruch einzulegen ist. Die gewählten Mitglieder und die Ersatzleute im Falle ihres Nachrückens sind vom Wahlausschuss zu benachrichtigen.

## **§ 17**

### **Nach-, Ergänzungs- und Neuwahlen**

(1) Eine Nachwahl findet statt, wenn:

a) die Wahl nicht durchgeführt worden ist, weil das Wahlverfahren auf Grund eines Beschlusses des Wahlausschusses wegen eines Verstoßes gegen Wahlrechtsvorschriften unterbrochen ist,

b) Verstöße gegen Wahlrechtsvorschriften sich auf das Wahlergebnis ausgewirkt haben oder ausgewirkt haben können und deswegen ein Sitz nicht besetzt werden kann,

c) nach der Feststellung des Wahlergebnisses die Wahl nicht zustande gekommen ist oder wenn aus anderen Gründen nicht alle Sitze im Studierendenparlament besetzt werden können, es sei denn, dass bereits eine Nachwahl oder eine Wiederholung der Wahlausschreibung erfolgt ist und eine weitere Nachwahl kein anderes Ergebnis verspricht.

Wenn eine Nachwahl notwendig ist, stellt dies der Wahlausschuss fest. Dieser Beschluss ist in der erneuten Wahlausschreibung öffentlich bekanntzumachen. Die Nachwahl kann vor Abschluss der verbundenen Wahl vorbereitet werden.

(2) Eine Ergänzungswahl findet statt, wenn während der Amtszeit des Studierendenparlaments eines seiner Mitglieder ausscheidet und keine Ersatzleute mehr nachrücken können. Eine entsprechende Feststellung hat das Studierendenparlament zu

## Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität Hildesheim

vom 12. April 2010

treffen. Auf eine Ergänzungswahl kann verzichtet werden, wenn die Zahl der Mitglieder mehr als die Hälfte der vorgeschriebenen Zahl beträgt oder wenn nur noch eine Sitzung in der laufenden Wahlperiode zu erwarten ist. Der Verzicht auf die Ergänzungswahl muss von den studentischen Senatsmitgliedern beschlossen werden.

(3) Für Nach- und Ergänzungswahlen gelten die für die verbundenen Wahlen getroffenen Regelungen. Der Wahlausschuss kann im Einzelfall durch Beschluss, der öffentlich bekanntzumachen ist, davon abweichende Bestimmungen über Fristen und andere Zeitbestimmungen sowie über Bekanntmachungen treffen, soweit gewährleistet ist, dass die Betroffenen ausreichend Gelegenheit erhalten von der Wahlausschreibung und Wahlbekanntmachung Kenntnis zu nehmen sowie Einsprüche und Vorschläge einzureichen. Die Abstimmung kann in einer Wahlversammlung erfolgen. Die Nach- und die Ergänzungswahlen erstrecken sich auf alle Sitze im Studierendenparlament. Das Mandat der übrigen Vertreter erlischt erst, wenn das Studierendenparlament nach der Feststellung des Ergebnisses der Nach- oder der Ergänzungswahl das erste Mal zusammentritt.

(4) Eine Neuwahl findet statt, wenn das Studierendenparlament aufgelöst ist. Die Regelungen des Absatzes 3 sind entsprechend anzuwenden. Ein Verzicht auf die Neuwahl ist nicht möglich. Findet die Neuwahl später als 8 Monate nach Beginn der regelmäßigen Amtszeit der Mitglieder des Studierendenparlamentes statt, so entfällt die Wahl bei der nächsten verbundenen Wahl. In diesem Fall ist in der Wahlausschreibung und der Wahlbekanntmachung zur Neuwahl darauf hinzuweisen, dass abweichend von der regelmäßigen Amtszeit die Mitglieder im neu gewählten Studierendenparlament bis zur übernächsten verbundenen Wahl amtieren werden.

### **§ 18**

#### **Niederschriften**

(1) Niederschriften sind zu fertigen über Sitzungen des Wahlausschusses sowie über den Gang der Wahlhandlung.

(2) Die Niederschrift muss Ort und Zeit der Sitzung bzw. Wahlhandlung, die Namen der Sitzungsteilnehmer und Aufsichtführenden mit der Zeit ihrer Anwesenheit, die Tagesordnung, den Verlauf der Sitzung oder Wahlhandlung und alle Beschlüsse, Zähl- und Wahlergebnisse und besonderen Vorkommnisse enthalten. Die Niederschriften sind von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Ist ein Vorsitzender nicht vorgesehen oder nicht anwesend, so unterzeichnen an seiner Stelle zwei Sitzungsteilnehmer oder Aufsichtführende.

(3) Die Stimmzettel, Wahlscheine und sonstigen Wahlunterlagen sind nach Feststellung des Wahlergebnisses zu bündeln und der Niederschrift über die Wahlhandlung und

# Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität Hildesheim

vom 12. April 2010

Auszählung beizufügen.

(4) Die Niederschriften nebst Anlagen hat der Wahlleiter aufzubewahren. Die Wahlunterlagen dürfen erst nach Ablauf der Wahlperiode vernichtet werden. Die Vernichtung ist aktenkundig zu machen.

## **§ 19**

### **Fristen und öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Fristen laufen nicht ab an Tagen, die für alle von der Wahl betroffenen Hochschulbereiche vorlesungsfrei sind.

(2) Der Wahlausschuss beschließt die Form der öffentlichen Bekanntmachungen. Der Beschluss kann auf Bestimmungen des Satzungsrechts der Hochschule Bezug nehmen und ist öffentlich bekanntzumachen.

(3) Falls die öffentlichen Bekanntmachungen des Wahlausschusses durch Aushang erfolgen sollen, sind die Aushangstellen genau zu bezeichnen. Es ist mindestens eine zentrale Aushangstelle am Sitz der Hochschule vorzusehen. Neben den zentralen Aushangstellen können zur besseren Information weitere Aushangstellen bestimmt werden.

(4) Bei Aushang gilt die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages als bewirkt, an dem der Aushang an allen zentralen Aushangstellen erfolgt ist. Beginnend mit diesem Zeitpunkt soll ein vorgeschriebener Aushang mindestens eine Woche dauern. Wenn in der Bekanntmachung Einspruchs-, Vorschlags- oder andere Fristen enthalten sind, darf der Aushang nicht vor Ablauf dieser Fristen beendet werden. Kurze Unterbrechungen des Aushangs, die nicht durch Wahlorgane veranlasst werden, sind bei der Berechnung des Aushangzeitraums nicht zu berücksichtigen.

(5) Auf jeder an einer zentralen Aushangstelle ausgehängten Ausfertigung der Bekanntmachung soll die Aushangstelle sowie der Beginn und das Ende des Aushangzeitraums vermerkt werden. Diese Ausfertigung der Bekanntmachung ist mit den anderen Wahlunterlagen aufzubewahren.

(6) Soweit ein Bekanntmachungstext außerhalb der zentralen Aushangstellen ausgehängt wird, ist es ohne Einfluss auf die Wirksamkeit der öffentlichen Bekanntmachung, wenn dieser Aushang fehlerhaft ist oder unterlassen wird.

vom 12. April 2010

## **§ 20 Wahlprüfung**

(1) Die Wahl kann durch schriftlichen Einspruch, der die Gründe angeben muss, binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses angefochten werden. Die Einspruchsfrist wird von dem Wahlausschuss festgelegt und darf nicht vor einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses enden. Der Einspruch kann nicht mit der Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses begründet werden. Der Wahleinspruch ist begründet, wenn Wahlrechtsbestimmungen verletzt worden sind und diese Verletzungen zu einer fehlerhaften Feststellung der Gewählten und der Ersatzleute geführt haben oder geführt haben können. Der Wahleinspruch des Leiters der Hochschule oder des Wahlleiters ist unmittelbar an den Wahlausschuss zu richten. Der Wahleinspruch studentischer Hochschulmitglieder ist beim Wahlleiter einzureichen und mit dessen Stellungnahme unverzüglich dem Wahlausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

(2) Der Wahlausschuss kann von Amts wegen jederzeit eine Wahlprüfung einleiten.

(3) Erwägt der Wahlausschuss, einem Wahleinspruch stattzugeben oder ist er von Amts wegen in die Wahlprüfung eingetreten, hat er diejenigen anzuhören und am Verfahren zu beteiligen, die möglicherweise als Gewählte oder Ersatzleute von einer Entscheidung betroffen sein können. Führt der Wahleinspruch zu einer Änderung des Wahlergebnisses, stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis entsprechend der berechtigten Auszählung neu fest. Kann ein richtiges Wahlergebnis nicht mit Sicherheit ermittelt werden, ist entsprechend § 17 Abs. 1 Satz 1b, Satz 2 und 3 zu verfahren.

(4) Die Entscheidung ist vom Wahlleiter dem Hochschulmitglied, das den Einspruch erhoben hat, sowie allen, die als Gewählte oder Ersatzleute von der Entscheidung betroffen sind, zuzustellen.

## **§ 21 Beginn und Ende der Amtszeit: Nachrücken**

(1) Im Falle einer Neuwahl nach Auflösung des Studierendenparlamentes beginnt die Amtszeit der neugewählten Mitglieder mit dem Zusammentritt des neugewählten Gremiums nach Feststellung des Ergebnisses der Neuwahl. Ihre Amtszeit endet zu demselben Zeitpunkt an dem die Amtszeit des aufgelösten Studierenden Parlaments geendet hätte, es sei denn, dass die Neuwahl erst nach 8 Monaten nach Beginn der regelmäßigen Amtszeit des aufgelösten Gremiums stattfindet. In diesem Fall endet die Amtszeit zu dem Zeitpunkt, an dem die Amtszeit eines bei der nächsten verbundenen Wahl gewählten Gremiums enden würde.

# Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität Hildesheim

vom 12. April 2010

(2) Die Amtszeit der Mitglieder, die als Ersatzleute nachrücken, beginnt mit der Feststellung des Nachrückens. Ihre Amtszeit endet mit der Beendigung der Amtszeit der übrigen Mitglieder des Studierenden Parlaments.

## **Dritter Teil: Wahl des Allgemeinen Studierendenausschusses**

### **§ 22**

#### **Vorbereitung der Wahl**

(1) Das Datum der Wahl sowie der Bewerbungsfristen wird vom Studierendenparlament festgelegt. Die Wahl findet während einer regulären Sitzung des Studierendenparlaments statt.

(2) Die Wahlen zum Allgemeinen Studierendenausschuss müssen bis spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Wahl hochschulöffentlich ausgeschrieben werden. Die Ausschreibung muss folgende Punkte beinhalten:

- a) Termin der Wahl,
- b) Zu besetzende Referate und Beauftragtenstellen,
- c) Bewerbungsfrist und
- d) Bewerbungsanforderungen.

(3) Die Bewerbungsfrist endet spätestens eine Woche vor der Wahl. Bis zum Ablauf dieser Frist muss eine schriftliche Bewerbung des/der Kandidat/in für das Amt, auf das er/sie sich bewirbt, dem Studierendenparlament vorliegen. Das Studierendenparlament kann Richtlinien für solche Bewerbungen beschließen. Vor der Wahl soll sich im Rahmen einer Sitzung des Studierendenparlaments der/die Kandidat/in persönlich vorstellen und für Fragen zur Verfügung stehen.

### **§ 23**

#### **Wahl**

(1) Gewählt ist, wer im ersten oder zweiten Wahlgang die absolute Mehrheit aller Stimmen der Mitglieder des Studierendenparlaments erhält. Im dritten Wahlgang reicht

## Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität Hildesheim

vom 12. April 2010

die einfache Mehrheit.

(2) Die Wahlen finden in der Regel zu Beginn des Sommersemesters statt. Die Wahl von Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschuss ist aber prinzipiell jederzeit möglich. Dies muss dem Studierendenparlament durch einen Antrag auf Wahl eines/einer Referent/en/in oder eines/einer Beauftragten angezeigt werden. Dieser Antrag darf kein Dringlichkeitsantrag nach § 11 Abs. 6 der Satzung der Studierenden der Universität Hildesheim sein. Wird ein derartiger Antrag gestellt und angenommen, so muss die betreffende Stelle gemäß § 22 hochschulöffentlich ausgeschrieben werden. Für die Wahl gelten die Bestimmungen aus § 24 Abs. 1.

### **Vierter Teil: Schlussbestimmungen**

#### **§ 24 Schlussbestimmungen**

(1) Diese Wahlordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung gemäß § 2 der Satzung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität Hildesheim vom 30.11.2007 außer Kraft.

(2) Änderungen dieser Wahlordnung bedürfen einer 2/3 - Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments.